

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0372/V

Eitorf, den 31.01.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Beate Schöll

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

07.03.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Bekanntgabe der mit Zustimmung des Kämmers geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 31.08.2021 bis 31.01.2022 für das Haushaltsjahr 2021.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

**Begründung:**

In dem o.a. Zeitraum wurden mit Zustimmung des Kämmers die nachfolgenden nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben geleistet, die hiermit gem. § 83 GO NW dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

Hinweis:

Die „Unerheblichkeitsgrenze“ ist festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224):

- 1 Als unerheblich im Sinne von § 83 GO NW sind folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben anzusehen:
  - 1.1 Soweit sie eine relative Grenze von 5 % des Haushaltsansatzes bzw. bei Haushaltsausgaberesten 5 % des Haushaltsansatzes, aus dem der Haushaltsausgabereist herrührt, nicht überschreitet.
  - 1.2 Als absolute Grenze gilt der Mindestbetrag von 3.000 Euro.
  - 1.3 Von dieser Begrenzung werden ausgenommen
    - Mehrausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind ( bei sog. durchlaufenden Posten),
    - Mehrausgaben, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Satzungen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geleistet werden müssen,

- Mehrausgaben aufgrund tarifrechtlicher Vorschriften
- Mehrausgaben, die aufgrund bestehender öffentlich-rechtlicher Verträge und Vereinbarungen geleistet werden ( z.B. Wasserverbandsumlage, VHS-Zweckverbandsumlage),
- Mehrausgaben, die aufgrund innerer Verrechnungen im Haushalt geleistet werden müssen
- Mehrausgaben die aufgrund von Verrechnungen mit den Eigenbetrieben geleistet werden müssen, soweit über Zahlungspflicht und -höhe Einvernehmen besteht,
- Mehrausgaben bei Erschließungsmaßnahmen, bei denen die Mehraufwendungen zu 90 % durch Beiträge abgedeckt sind, soweit sich die restlichen 10 % im Rahmen der Ermächtigung zu Ziffer 1.2 bewegen.

2 Bei außerplanmäßigen Ausgaben wird die Unerheblichkeitsgrenze auf 3.000 Euro festgelegt.

2.1 Von dieser Regel werden ausgenommen:

- außerplanmäßige Ausgaben die durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen gedeckt sind.

3 Geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224), sind:

- bei Einzelansätzen bis 3.000 Euro Beträge bis 300 Euro
- bei Einzelansätzen über 3.000 Euro Beträge bis 600 Euro

### Haushaltsjahr: 2021

Sachkonto:	524202 / Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen
Kostenträger:	14010100 / Umweltschutz
Zustimmung für:	3.000,00 EUR
genehmigt am:	29.11.2021
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.2

#### Erläuterung:

Aus diesem Budget wurde der Mitgliedsbeitrag für die Energieagentur Rhein-Sieg gezahlt, der bei Haushaltsaufstellung nicht geplant war.

Deckung erfolgt durch:

3.000,00 EUR	Sachkonto: 543111 / Bauleitplanung Kostenträger: 09010200 / Bauleitplanung
--------------	---

---

Sachkonto:	531801 / Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten
Kostenträger:	06010100 / Förderung von Kindergärten
Zustimmung für:	18.981,95 EUR
genehmigt am:	23.12.2021
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.3 b)

Erläuterung:

Mehrkosten durch einen unvorhergesehenen Trägerwechsel zum 1.1.2021, mit höherem Betriebskostenzuschuss und einer weiteren KITA-Gruppe, deren zusätzliche Förderung bislang vom Landschaftsverband Rheinland getragen wurde.

Deckung erfolgt durch:

18.981,95 EUR	Sachkonto: 537201 / Allgemeine Kreisumlage Kostenträger: 16010100 / Allgemeine Finanzwirtschaft
---------------	--

---

Sachkonto:	<b>543101 / Geschäftsaufwendungen</b>
Kostenträger:	<b>01020300 / Pressearbeit - Planung</b>
Zustimmung für:	<b>1.500,00 EUR</b>
genehmigt am:	<b>16.12.2021</b>
Genehmigung erfolgt gemäss:	<b>Ziffer 1.2</b>

Erläuterung:

Mehrausgaben für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt durch Stellenausschreibungen und Todesanzeigen sowie allgemeine Preissteigerungen.

Deckung erfolgt durch:

1.500,00 EUR	Sachkonto: 542101 / Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder Kostenträger: 01010100 / Politische Gremien
--------------	--

---